



## SATZUNG BUDO CLUB DILLINGEN e.V.

### I. Abschnitt – Der Vereinszweck

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Budo Club Dillingen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dillingen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Saarlouis (Reg.-Nr. 941) eingetragen.

#### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins

<sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

<sup>2</sup>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder,
- b) die sportliche Betätigung,
- c) die Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte,
- d) die Erziehung zu ritterlichem Sportsgeist, zu Freundschaft und Kameradschaft sowie zur freiwilligen Unterordnung unter die Sportgesetze und die Förderung und Erziehung der Jugend.

<sup>3</sup>Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral; eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seines satzungsmäßigen Zwecks liegenden Gebiet steht ihm nicht zu.

<sup>4</sup>Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.

- (2) Gemeinnützigkeit

<sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

<sup>2</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

<sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

<sup>4</sup>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für sportliche Zwecke.

### **§ 3 Aufgaben des Vereins**

Die Aufgaben des Vereins sind,

- a) die Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftskämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband.
- b) die Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins sowie die Anwendung der Satzung.
- c) die Pflege und der Ausbau des Jugend- und Schülersports, innerhalb des Vereins zum Zwecke der Heranziehung des Nachwuchses, Förderung und Erziehung der Jugend auf kulturellem Gebiet zur Hebung des geistigen und sittlichen Niveaus.
- d) die Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport.
- e) die Erhaltung und Planung, ebenso Ausbau der Sportanlagen.
- f) der Versicherungsschutz seiner Mitglieder.
- g) die Förderung und Unterstützung auch der im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist.
- h) der Erwerb des Deutschen Sportabzeichens durch seine Mitglieder.

## II. Abschnitt – Die Vereinsmitgliedschaft

### § 4 Rechtsnatur der Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft zum Verein ist eine freiwillige.

<sup>2</sup>Der Verein führt:

- a) aktive Mitglieder
- b) inaktive Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

#### (1) Anforderungen

<sup>1</sup>Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Personen beiderlei Geschlechts werden, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion.

<sup>2</sup>Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

<sup>3</sup>Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

#### (2) Aufnahme; Wirksamkeit

<sup>1</sup>Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

<sup>2</sup>Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen.

<sup>3</sup>Sie wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr.

<sup>4</sup>Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.

#### (3) Ablehnung

<sup>1</sup>Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich, mit Angabe des Grundes mitgeteilt werden.

<sup>2</sup>Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.

#### (4) Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

### § 6 Ende der Mitgliedschaft

#### (1) Austritt

<sup>1</sup>Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

<sup>2</sup>Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes an den Verein.

<sup>3</sup>Dem Austritt aus dem Verein wird durch den Vorstand nur dann entsprochen, wenn das Mitglied dem Verein gegenüber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

#### (2) Ausschluss eines Mitgliedes

<sup>1</sup>Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt werden, wenn

- a) das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als 6 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass soziale Notlage vorliegt,
- b) Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt,
- c) das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, insbesondere das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin grob verletzt oder gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt,
- d) es sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

<sup>2</sup>Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen.

<sup>3</sup> Dem Betroffenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruchs zu.

<sup>4</sup>Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein.

<sup>5</sup>Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

<sup>6</sup>Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(3) Tod; Unübertragbarkeit

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod; sie ist weder übertragbar noch erblich.

<sup>2</sup>Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

## **§ 7 Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup>Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

<sup>2</sup>Der Vorschlag schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt.

<sup>3</sup>Der festgesetzte Beitrag wird monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich im Voraus erhoben.

<sup>4</sup>Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlungen stunden oder sogar aufheben.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

<sup>1</sup>Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, mit Sitz an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benützen.

<sup>2</sup>Das Mitglied kann sofern es volljährig ist, gewählt werden.

<sup>3</sup>Mitglieder unter 14 Jahren haben weder ein aktives noch passives Wahlrecht, noch das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen.

<sup>4</sup>In diesem Fall kann das Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter des Mitgliedes wahrgenommen werden.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

<sup>1</sup>Pflichten der Vereinsmitglieder sind:

- a) Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- b) Zahlungen der festgesetzten Vereinsbeiträge,
- c) Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.

<sup>2</sup>Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung nebst Anhängen desjenigen Fachverbandes an, dem der Verein angehört.

<sup>3</sup>Sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die dieser Verband und seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch seiner Strafgewalt.

<sup>4</sup>Das Gleiche gilt hinsichtlich der Dachorganisation, welcher der Fachverband angehört.

## **§ 10 Vereinsämter**

<sup>1</sup>Alle Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt; dabei handelt es sich um ein ehrenvolles und freiwilliges Tätig werden im Dienste des Vereins, das nicht auf Entgelt ausgerichtet ist.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

### III. Abschnitt – Die Verwaltung des Vereins

#### § 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Gesamtvorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### § 12 Der Vorstand; Amtsfähigkeit

##### (1) Struktur

<sup>1</sup>Der Gesamtvorstand setzt sich aus einem geschäftsführenden Vorstand und den Ressortleitern der einzelnen Abteilungen zusammen.

<sup>2</sup>Der geschäftsführende Vorstand besteht aus,

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden und
- c) dem Kassierer.

<sup>3</sup>Jeder Abteilung ist ein Ressortleiter zur Seite zu stellen.

##### (2) Amtsfähigkeit

<sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein.

<sup>2</sup>Sie dürfen nicht wegen einer vorsätzlichen, strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

<sup>3</sup>Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

### **§ 13 Zuständigkeit des Gesamtvorstands**

Zur Zuständigkeit des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:

- a) Aufstellung eines Haushaltsvorschlages,
- b) Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung,
- c) Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen,
- d) Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
- e) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- f) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- g) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
- h) Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins,
- i) Überwachung und Förderung der Jugendarbeit.

### **§ 14 Geschäftsführung; Vorstand gem. § 26 BGB**

<sup>1</sup>Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand verwaltet.

<sup>2</sup>Vorstand im Sinne des § 26 des BGB und somit zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung nach außen sowie zur Zeichnung als gesetzlicher Vertreter im Namen des Vereins befugt, sind:

der 1. Vorsitzende;

der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinschaftlich.

### **§ 15 Führung der Geschäfte**

(1) Geschäftsjahr; Rechnungslegung

<sup>1</sup>Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

<sup>2</sup>Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von dem 1. Vorsitzenden und dem Kassierer unterzeichnet.

<sup>3</sup>Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlungen.

<sup>4</sup>Die Korrespondenz ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.



(2) Gewinnausschüttungsverbot; Begünstigungsverbot

<sup>1</sup>Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

<sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

<sup>3</sup>Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Sacheinlagen zurück.

<sup>4</sup>Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## § 16 Ressortleiter

<sup>1</sup>Jeder Abteilung steht ein Ressortleiter zur Seite zu; sie amtieren für 1 Jahr und werden unter Vorschlag der jeweiligen Abteilung von der Mitgliederversammlung bestätigt.

<sup>2</sup>Ihm obliegt die organisatorische Leitung seiner Abteilung, insbesondere die Gewährleistung des reibungslosen Trainingsablaufs sowie der ständige Informationsaustausch zum Gesamtvorstand.

<sup>3</sup>Er ist verantwortlich für die Instandhaltung und Kontrolle des der jeweiligen Abteilung gehörenden Inventars; hierzu zählen insbesondere die zum Training bestimmten Matten, Waffen und Schutzausrüstung.

<sup>4</sup>Ferner obliegt ihm die Erhaltung der Sportanlagen in ordnungsgemäßem Zustand.

<sup>5</sup>Die in Satz 3 und 4 genannten Pflichten können nach den Vorschriften über die Fachleiter (§ 19) auf einen Fachwart übertragen werden.

## § 17 Vorstandssitzung

(1) Einberufung; Durchführung

<sup>1</sup>Die Vorstandssitzung findet mindestens vier Mal im Jahr statt; zu ihr lädt der 1. Vorsitzende unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ein.

<sup>2</sup>Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

<sup>3</sup>Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen.

(2) Durchführung

<sup>1</sup>Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und stellt die Tagesordnung auf.

<sup>2</sup>In seinem Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

<sup>3</sup>Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.

<sup>4</sup>Über seine Sitzungen ist ein von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen; Schriftführer kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes sein, dieses ist vor der Vorstandssitzung einvernehmlich zu bestimmen.

<sup>5</sup>Die Protokollführung soll bis zur nächsten Mitgliederversammlung immer demselben Gesamtvorstandsmitglied obliegen.

### (3) Beschlussfähigkeit; Abstimmungsverfahren

<sup>1</sup>Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

<sup>3</sup>Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

<sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

<sup>5</sup>Der 1. Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Gesamtvorstandes vor und führt sie aus; die einzelne Ausführung kann er auf ein Mitglied des Gesamtvorstandes übertragen.

## § 18 Fachleiter

### (1) Rechtsstellung; Struktur

<sup>1</sup>Fachleiter sind

- a) der Fachwart,
- b) der Pressewart,
- c) der Jugendleiter und
- d) der Webmaster

der jeweiligen Abteilung.

<sup>2</sup>Jede Abteilung kann sich Fachleiter bestimmen; diese sind dem Vorstand bekannt zu geben.

<sup>3</sup>Hierüber entscheidet der für die Abteilung zuständige Ressortleiter.

<sup>4</sup>Dieses Auswahlrecht kann per Beschluss des Gesamtvorstandes der Mitgliederversammlung übertragen werden; die Mitgliederversammlung wählt den jeweiligen Fachleiter für 1 Jahr.

<sup>5</sup>Die Fachleiter gehören nicht dem Gesamtvorstand an, sie können den Vorstandssitzungen jedoch beiwohnen; ihnen steht ein Rederecht zu.

<sup>6</sup>Sie sind den Vorschriften über die Einberufung der Vorstandssitzung entsprechend zu laden.

<sup>7</sup>Über die Person des amtierenden Fachleiters ist der geschäftsführende Vorstand vom Ressortleiter der jeweiligen Abteilung in Kenntnis zu setzen; die Fachleiter sollen personenverschieden sein.

## (2) Fachwart

<sup>1</sup>Der Fachwart ist verantwortlich für die Instandhaltung und Kontrolle des der jeweiligen Abteilung gehörenden Inventars; hierzu zählen insbesondere die zum Training bestimmten Matten, Waffen und Schutzausrüstung.

<sup>2</sup>Ferner obliegt ihm die Erhaltung der Sportanlagen in ordnungsgemäßem Zustand.

## (3) Pressewart

Der Pressewart der jeweiligen Abteilung ist für die laufende Berichterstattung über die Tätigkeit der Abteilung in der Presse sowie für die Werbung im Interesse des Vereins durch Presse und Rundfunk verantwortlich.

## (4) Jugendleiter

Der Jugendleiter der jeweiligen Abteilung ist für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen verantwortlich; er soll insbesondere die Erziehung des Nachwuchses zu ritterlichem Sportsgeist, zu Freundschaft und Kameradschaft fördern, eine Vertrauensperson der Schutzbefohlenen sein und eine Vorbildfunktion für diese einnehmen.

## (5) Webmaster

Der Webmaster ist für die Planung, grafische Gestaltung, Entwicklung, Wartung, und Administration der Internetpräsenz der jeweiligen Abteilung verantwortlich; er hat insbesondere für die Aktualität der Darstellung Sorge zu tragen.

### III. Abschnitt – Die Mitgliederversammlung

#### § 19 Rechtsstellung

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

<sup>2</sup>Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

<sup>3</sup>Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

<sup>4</sup>Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt.

#### § 20 Verfahren

##### (1) Einberufung; Leitung

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden 4 Wochen vor Beginn, unter Mitteilung der Tagesordnung, auf die im Verein übliche Weise, einberufen.

<sup>2</sup>Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines von ihm verfolgten Begehren als Tagesordnungspunkt beantragen, sofern dieses nicht dem Satzungszweck entgegensteht; der Antrag muss 8 Tage vor Eröffnung der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich zugegangen sein.

<sup>3</sup>Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall dessen Vertreter, leitet die Mitgliederversammlungen.

##### (2) Durchführung

<sup>1</sup>Zu Beginn des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die folgende Punkte zum Gegenstand der Tagesordnung hat:

- (1) die Entgegennahme der Jahresberichte der Ressortleiter,
- (2) der Kassenberichte,
- (3) die Entlastung und gegebenenfalls Neuwahl des Vorstandes,
- (4) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- (5) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und
- (6) die Behandlung der fristgemäß eingereichten Anträge

<sup>2</sup>Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen; auf Verlangen eines Mitgliedes ist diesem Einsicht in das Protokoll zu gewähren.

### (3) Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Ladung beschlussfähig.

<sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

<sup>3</sup>Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 14 Jahre und Ehrenmitglieder; bei Mitgliedern unter 14 Jahren ist deren gesetzlicher Vertreter stimmberechtigt.

## § 21 Wahl des Vorstandes

<sup>1</sup>Das Amt des Vereinsvorstandes (geschäftsführender Vorstand) wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

<sup>2</sup>Eine kommissarische Geschäftsführung aufgrund Versäumnis der ordnungsgemäßen Einberufung zur Wahl ist zulässig; eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes ist unverzüglich unter Einhaltung der Form innerhalb 4 Wochen ab Feststellung einzuberufen.

<sup>3</sup>Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

<sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

<sup>5</sup>Die Wahl findet in schriftlicher geheimer Abstimmung statt; Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.

<sup>6</sup>Wiederwahl ist zulässig.

<sup>7</sup>Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft; das Amt wird interimsmäßig besetzt..

<sup>8</sup>Ein Grund zur Abberufung aus dem Vorstandsamt durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere grobe Verletzung der obliegenden Amtspflichten oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

## § 22 Kassenprüfungen

<sup>1</sup>Von der Mitgliederversammlung werden 2 ehrenamtliche Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

<sup>2</sup>Nach Ablauf der Amtszeit ist eine sofortige Wiederwahl beider Kassenprüfer nicht möglich.

<sup>3</sup>Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins fortlaufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen.

<sup>4</sup>Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.

### **§ 23 Rechnungslegung**

<sup>1</sup>Der Schriftführer des Gesamtvorstandes arbeitet die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Tätigkeitsberichte aus.

<sup>2</sup>Diese sind im Rahmen der Entlastung des Vorstandes heranzuziehen und den Mitgliedern zu eröffnen.

### **§ 24 Satzungsänderungen**

<sup>1</sup>Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

<sup>2</sup>Die Änderungen der Satzung bedürfen in ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

### **§ 25 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup>Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden.

<sup>2</sup>Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 25 % der Mitglieder die Einberufung, unter Angabe der Gründe, beantragen.

<sup>3</sup>Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 26 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup>Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist.

<sup>2</sup>Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt.

<sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

<sup>4</sup>Nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation muss das vorhandene Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für sportliche Zwecke fallen.

<sup>5</sup>Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Unterschriftenverzeichnis

Neufassung der Satzung des Budo Club – Dillingen e.V.

Datum der Errichtung dieser Satzung (neue Version): 20.03.2010

Ort und Datum der Vereinsgründung (als Judo Club – Dillingen e. V.):

Dillingen, den 31.10.1961

1. Vorsitzender: Klaus Schmitz

2. Vorsitzender: Markus Klein